

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

-----

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum BAT VergGrn. IV b und V b Vka (Sachbearbeiter für Grundstücksentwässerung bei kommunalem Bauamt in Nordrhein-Westfalen); Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. 6. 1972 § 2; TVG § 4 Abs. 1, 3 und 5; ZPO § 412

Leitsätze:

1. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit kommt nicht in Betracht, wenn von einem Angestellten nebeneinander Tätigkeiten ausgeübt werden, für die jeweils besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (z.B. technische und nicht technische Aufgaben).
2. "Technische Angestellte" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT sind solche Angestellte, deren Tätigkeit technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erfordert und die nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat.
3. Die Zuziehung eines Obergutachtens liegt grundsätzlich im Ermessen der Tatsachengerichte. Etwas anderes kann ausnahmsweise etwa dann gelten, wenn das Tatsachengericht ein erstattetes Sachverständigengutachten für ungenügend hält, wenn eine besonders schwierige Frage zu beurteilen war oder wenn bereits erstattete Gutachten Widersprüche oder grobe Mängel aufweisen.

Aktenzeichen: 4 AZR 446/73

Urteil des BAG vom 28. August 1974 LAG Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 446/73

5 Sa 49/73 Hamm

Verkündet am  
28. August 1974

gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Burton für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Juni 1973 - 5 Sa 49/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 2 -

### Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger absolvierte eine dreijährige Lehre als Bau- und Möbelschreiner und legte im September 1952 die Gesellenprüfung ab. Anschließend war er als Bau- und Möbelschreiner tätig. Vom 20. August 1959 bis zum 23. September 1960 arbeitete er als Praktikant in der Zimmerei einer Baufirma. Während eines Teiles dieser Zeiten besuchte er einen Abendlehrgang der Berufsaufbauschule des Landkreises Lemgo und erlangte dort die Fachschulreife. Daran schloß sich vom 4. April bis 16. September 1961 ein Besuch des Techniker- und Werkmeister-Lehrinstituts Stockach (Baden) an, das jedoch nicht zu den staatlich anerkannten Fach- und Ingenieurschulen gehört. Der Kläger bestand dort die Prüfung als Techniker, Werkmeister und sogenannter TEWIFA-Leiter (Technische und arbeitswissenschaftliche Führungskraft für leitende Aufgaben). Vom 16. Oktober 1961 bis zum 31. Dezember 1961 war der Kläger als Betriebstechniker und vom 1. Januar 1962 bis 30. September 1964 als technischer Zeichner beim Kreiskulturbauamt D tätig. Vom 1. Oktober 1964 bis 30. September 1965 stand er als Techniker in den Diensten der Stadt L . Seitdem ist der Kläger bei der Beklagten beschäftigt. Nachdem er vorher Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b BAT (VKA) bezogen hatte, wird er seit dem 1. April 1966 nach der Vergütungsgruppe V b BAT (VKA) vergütet.

Der Kläger nimmt im Tiefbauamt der Beklagten die Aufgaben des Sachbearbeiters für Grundstücksentwässerung wahr. Zu 39,5 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit wird er mit der Veranlagung der Bauherren zur Kanalanschlußgebühr und damit zusammenhängenden Aufgaben befaßt (Berechnung, Festsetzung und Anordnung der Gebühr, Erteilung der Bescheide, Bearbeitung entsprechender Rückfragen). Zu 60,5 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit erledigt er folgende Aufgaben, die die Parteien gegenüber den Vorinstanzen übereinstimmend als technische Aufgaben bezeichnet haben:

- a) Bestandsaufnahme und Erstellung fehlender Unterlagen (Aufmaß, Höhenmessung und Aufzeichnung),

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 3 -

- b) Beratung, Auskunftserteilung, mündliche und schriftliche Stellungnahmen, Ortsbesichtigungen und Überwachung der Bauausführung,
- c) Genehmigung und Ablehnung von Entwässerungsanträgen.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. November 1969 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT (VKA) zu zahlen und die jeweils fällig werdenden Teilbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Der Kläger hat vorgetragen, er sei als "sonstiger Angestellter" im Sinne der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der beanspruchten Vergütungsgruppe anzusehen, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen Tätigkeiten eines technischen Angestellten mit technischer Ausbildung verrichte, der sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V b BAT heraushebe. Die Erledigung der Grundstücksentwässerung innerhalb einer Stadtgemeinde sei eine "ingenieurmäßige Tätigkeit". Sie gehöre zur Wasserwirtschaft, die eine eigene Fachrichtung für Ingenieure sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zwar habe die überwiegende Tätigkeit des Klägers technischen Charakter. Dabei handele es sich jedoch nicht um eine Ingenieur Tätigkeit oder eine Tätigkeit vergleichbaren Charakters, sondern um eine solche, die üblicherweise von staatlich geprüften Technikern verrichtet werde. Dem Kläger fehlten gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen im tariflichen Sinne.

Das Arbeitsgericht hat auf Antrag des Klägers über seine Behauptung, er verfüge über einem geprüften Fachschulingenieur entsprechende Fähigkeiten, Beweis erhoben durch zwei Sachverständigengutachten, die der Stadtbauamtman G D von der Stadtverwaltung D sowie der Fachhochschullehrer und Diplomingenieur F R erstattet haben. Sodann hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 12.000,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Erstattung eines Obergutachtens beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat, ohn diesem Antrag des Klägers zu entsprechen, die Berufung des Klägers zurückgewiesen.



- 4 -

Mit der Klage verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Aufgrund vom Landesarbeitsgericht festgestellter Tarifbindung des Klägers hat zwischen den Parteien der BAT mit seiner Anlage 1 a bis zum 31. Dezember 1969 mit den Wirkungen des § 4 Abs. 1 und 3 TVG gegolten, so daß er nach der Kündigung ab 1. Januar 1970 insoweit nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkte (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Hin- gegen kann der Kläger aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in tech- nischen Berufen vom 15. Juni 1972 ("Technikertarif"), durch den auch die Tätigkeitsmerkmale der technischen Angestellten im kommunalen Dienst neugefaßt worden sind, keine Rechte herleiten, da durch diesen Tarifvertrag, wie sein § 2 aus- weist, im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befindliches Tarifrecht mit tarifrechtlicher Wirkung hat verändert werden sollen, was nach den Bestimmungen des TVG nicht möglich ist (vgl. BAG wie zuvor).

Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. IV b BAT (VKA) haben

"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V b herausheben (z.B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen....) sowie sonstige Angestellte, die auf- grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfah- rungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Auf diese Tätigkeitsmerkmale hat der Kläger in den Vorin- stanzen seine Klage gestützt.

Dem insoweit unstreitigen und ganz eindeutigen Vortrag beider Parteien entsprechend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger im Bereiche der Bearbei- tung der Kanalanschlußgebühren zu 39,5 v.H. seiner Gesamt- arbeitszeit Verwaltungsaufgaben und im übrigen technische Aufgaben (Bestandsaufnahmen, Aufmaße, Höhenmessungen, tech-



- 5 -

nische Beratung und Auskunftserteilung, Überwachung der Bauausführung, Genehmigung und Ablehnung von Entwässerungsanträgen) zu erledigen hat. Bei dieser Sachlage kommt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend im einzelnen darlegt, bei dem Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht, da es für diese beiden Angestelltentätigkeiten jeweils unterschiedliche tarifliche Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 a zum BAT gibt (vgl. Urteil des Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 185/72 -, demnächst AP Nr. 65 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 57, 56 und 49 zu §§ 22, 23 BAT, auch Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Spalkassenangestellte). Solchenfalls ist daher gemäß §§ 22, 23 BAT nur die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten tarifrechtlich zu bewerten (BAG AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT sowie das zuvor bezeichnete Urteil des Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 185/72). Diesen Grundsätzen entsprechend hat das Landesarbeitsgericht auch nur die unstreitig überwiegenden Tätigkeiten des Klägers auf technischem Gebiet tarifrechtlich bewertet, die es ihrerseits im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes zusammengefaßt und einheitlich beurteilt hat (vgl. BAG AP Nr. 57, 56, 47 und 40 zu §§ 22, 23 BAT), wofür schon der enge Zusammenhang dieser Aufgaben des Klägers und der auch von den Sachverständigen bei ihrer Begutachtung berücksichtigte Geschäftsverteilungsplan (Aufgabenverteilungsplan) der Beklagten spricht (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Demgegenüber wendet der Kläger, und zwar erstmals in der Revisionsinstanz, ein, seine vom Landesarbeitsgericht gewürdigte überwiegend auszuübende Tätigkeit sei nichttechnischer Art und gehöre wie seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Gebührenwesens zu den allgemeinen Verwaltungsaufgaben, so daß ihm Vergütung nach der ersten (allgemeinen) Fallgruppe der VergGr. IV b BAT zustehe. Das Landesarbeitsgericht hätte darlegen müssen, ob und warum für die bezeichneten Aufgaben technische Kenntnisse benötigt würden.



- 6 -

- 6 -

Zudem habe der Sachverständige R ausgeführt, die betreffenden Aufgaben des Klägers seien keine Ingenieur-tätigkeiten. Durch ein Sachverständigengutachten hätte - das wird nach § 139 ZPO gerügt - geprüft werden müssen, ob die vom Landesarbeitsgericht beurteilten Aufgaben des Klägers technische oder nichttechnische seien.

Diese Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zwar handelt es sich bei der Frage, ob ein im öffentlichen Dienst stehender Angestellter

"Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst"

oder

"technischer Angestellter"

im Sinne der Anlage 1 a zum BAT ist, um eine Rechtsfrage, die Prozeßparteien grundsätzlich nicht wie Tatsachen "unstreitig" stellen können, woraus zugleich folgt, daß auch noch in der Revisionsinstanz überprüfbar ist, ob die Tätigkeit eines Angestellten unter die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsangestellte oder für technische Angestellte fällt (vgl. BAG AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei ist insbesondere darauf abzustellen, welche Ausbildung für die jeweilige Tätigkeit verlangt wird, in welchen Bereich sie ihrer sachlichen Zuordnung und der behördlichen Organisation nach gehört und von Bediensteten welcher Art die betreffenden Aufgaben in der Regel erledigt werden (vgl. BAG AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT), so daß als technische Angestellte im Sinne der Anlage 1 a zum BAT solche Angestellte anzusehen sind, deren Tätigkeit technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erfordert und die nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 22 MTB II SV 2 a).

Eine Beurteilung nach diesen Kriterien ergibt, daß die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, technischen Charakter hat und deswegen der Kläger insoweit auch als technischer Angestellter im tariflichen Sinne anzusehen ist. Grundstücksentwässerung ist nämlich eine technische Behördenangelegenheit, die deswegen auch von Bauämtern wie

erledigt wird. Dafür spricht auch, daß mit dem Kläger auf diesem Gebiete ein Bauingenieur zusammengearbeitet hat. Dasselbe bestätigen die unstreitigen Einzelaufgaben des Klägers, die offensichtlich technischen Charakter haben und technischen Zwecken dienen (z.B. Aufmaße, Höhenmessungen, gutachtliche Stellungnahmen zu Entwässerungsanträgen). Auch verfügt der Kläger über eine eindeutig technische Ausbildung. Weiterhin sind insoweit völlig übereinstimmend in den Vorinstanzen auch beide Parteien davon ausgegangen, daß die zur Beurteilung stehende Tätigkeit des Klägers technischer Art ist, woraus der Kläger auch den rechtlichen Schluß gezogen hat, daß ihm die begehrte tarifliche Vergütung nach den Tätigkeitsmerkmalen für technische Angestellte zustehe. Schließlich haben übereinstimmend auch die zwei vom Arbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen dem beiderseitigen Parteivorbringen in den Vorinstanzen entsprechend angenommen, daß der Kläger mit Rücksicht auf seine von ihnen begutachtete überwiegend auszuübende Tätigkeit technischer und nicht etwa Verwaltungsangestellter ist.

Entgegen den Ausführungen in der Revision hatte das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen keine Veranlassung, durch Sachverständige oder in anderer Weise noch weiter aufklären zu lassen, daß und warum die von ihm tarifrechtlich bewertete überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers technischen Charakter hat. Dem steht auch nicht etwa entgegen, daß, worauf die Revision sich beruft, der Sachverständige R die Tätigkeit des Klägers nicht als Ingenieurtätigkeit angesehen habe. Darauf kommt es in diesem Zusammenhang nämlich nicht an. Entscheidend ist nur - und darin sind beide Sachverständige einig -, daß die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers eine Angestelltentätigkeit im technischen Bereich und nicht etwa eine Tätigkeit mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben ist, wobei zu berücksichtigen ist, daß es technische Aufgaben sowohl im Rahmen der Anlage 1 a zum BAT als auch innerhalb der Behörden auch unterhalb der Ingenieurebene in großer Zahl gibt. Der Kläger verkennet in diesem Zusammenhang schließlich noch, daß er jedenfalls deswegen keine Vergü-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



tung nach der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 beanspruchen kann, weil er unstreitig die beiden Verwaltungsprüfungen nicht abgelegt hat, die hier nach § 25 BAT in Verbindung mit der Anlage 3 zum BAT tarifliches Tätigkeitsmerkmal und Anspruchsvoraussetzung sind (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 25 BAT).

Der Kläger erfüllt mit seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit aber auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b (VKA) für technische Angestellte, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht folgert. Zutreffend geht es dabei davon aus, daß, da diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen, zunächst zu prüfen ist, ob der Kläger die tariflichen Voraussetzungen der nächstniedrigeren Fallgruppe der VergGr. V b BAT (VKA) erfüllt (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG 22, 247 250 - 251 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, BAG AP Nr. 56, 49 und 47 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteil des Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 - demnächst AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei weist das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf hin, daß allein aus dem Umstand, daß der Kläger Vergütung nach der VergGr. V b BAT (VKA) erhält, nicht schon der Schluß gezogen werden kann, der Kläger erfülle damit auch die entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Vielmehr hebt das Landesarbeitsgericht dazu außerdem hervor, daß gerade im Bereiche der Kommunalverwaltungen verbreitet technische Angestellte über tarifliche Vergütung bezogen haben und noch beziehen.

Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, beim Kläger, für den nur die zweite Alternative der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT (VKA) in Betracht komme, fehle es schon an dem Erfordernis der gleichwertigen Fähigkeiten. Dabei sind, gemessen an den Fachkenntnissen eines vergleichbaren geprüften Fachschulingenieurs, nicht die gleichen Fähigkeiten zu fordern, sondern nur eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, so daß nicht dieselben Fähigkeiten



wie diejenigen eines entsprechenden Fachschulingenieurs zu fordern sind, wohl aber ähnliche, freilich nicht geringere (vgl. Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 - ~~demnächst~~ AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 55, 52, 49, 38, 26, 17 und 10 zu §§ 22, 23 BAT). Von diesem Begriff der "gleichwertigen Fähigkeiten" ist, wie auch die Revision nicht beanstandet, das Landesarbeitsgericht bei seiner Bewertung der überwiegend auszuübenden Tätigkeit des Klägers ausgegangen. Im Rahmen seines ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes und unter Auswertung der Beweisaufnahme des Arbeitsgerichts ist es dabei in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise und bei umfassender Würdigung seines Prozeßvorbringens zu dem Ergebnis gekommen, daß die Fähigkeiten des Klägers diesen tariflichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Demgegenüber erhebt der Kläger nur die prozessuale Rüge, seinem Antrage, in der Berufungsinstanz ein Obergutachten durch einen weiteren Sachverständigen erstatten zu lassen, hätte entsprochen werden müssen. Auch diese Rüge greift aber nicht durch. Dabei ist gemäß § 412 ZPO davon auszugehen, daß in aller Regel die Ablehnung des Antrages auf Einholung eines Obergutachtens kein Verfahrensverstoß ist, weil die Zuziehung eines Obergutachters nach dieser Vorschrift grundsätzlich im Ermessen der Tatsachengerichte liegt. Etwas anderes kann ausnahmsweise beispielsweise - wie etwa im Strafprozeß in den Fällen des § 244 Abs. 4 S. 2 StPO - dann gelten, wenn das Gericht ein bereits erstattetes Sachverständigengutachten für ungenügend hält, wenn eine besonders schwierige Frage durch Sachverständige zu beurteilen war oder wenn bereits erstattete Gutachten Widersprüche oder grobe Mängel aufweisen (vgl. BAG 16, 312 ~~316~~ 7 = AP Nr. 1 zu § 412 ZPO sowie BAG 7, 321 ~~325~~ = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht und BAG AP Nr. 31 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BGH MDR 1953, S. 605 und MDR 1970, S. 491 - 492; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 412 Anm. 1; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 623 - 624; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 412 II; Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 412).



- 10 -

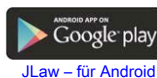
Den ihm insoweit zukommenden Ermessensspielraum hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Meinung des Klägers vorliegend nicht überschritten. Das Landesarbeitsgericht hat das Gutachten des Sachverständigen R erkennbar und mit Recht nicht als unzureichend angesehen. Dieses Gutachten ist auch ersichtlich nicht mit groben Mängeln behaftet oder widersprüchlich; nicht einmal die Revision behauptet das. Entgegen seinen Ausführungen in der Revision und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hatte der Sachverständige auch keinerlei Veranlassung, den Kläger bezüglich seiner behaupteten Fachkenntnisse persönlich zu überprüfen, denn der Kläger hatte lediglich vorgetragen und durch Einholung eines Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellt, daß er aufgrund seiner Berufsausbildung und seiner Tätigkeit an früheren Stellen die tariflich geforderten Fachkenntnisse besitze. Weiteren diesbezüglichen Sachvortrag anzubringen und entsprechend Beweis anzutreten, war Angelegenheit des Klägers in den Tatsacheninstanzen. Er hat es jedoch verabsäumt, zum Beweise für seine behaupteten Fachkenntnisse etwa Zeugnisse, Beurteilungen oder sonstige Urkunden vorzulegen bzw. Beweis durch Vernehmung von Zeugen oder sachverständigen Zeugen anzutreten. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß trotz ihrer sonst weitgehend unterschiedlichen Beurteilung im Gegensatz zur Auffassung des Klägers, worauf mit Recht das Landesarbeitsgericht hinweist, b e i d e Sachverständige übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger über denen eines Fachschulingenieurs vergleichbare Fachkenntnisse nicht verfüge. Unter diesen Umständen bestand für das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung zur Einholung eines Obergutachtens.

Da er mithin schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT (VKA) nicht erfüllt, und es entgegen der Auffassung des Klägers auch unerheblich ist, wie in anderen Gemeinden entsprechende Angestellte vergütet werden, ist die Revision

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)  
Über 100.000 Urteile



- 11 -

mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann      Dr. Dieterich      Dr. Feller  
                                 Dr. Babel                      Burton

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos      [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)